

Mensch und Recht

Nr. 129

September
2013

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Was soll Vorrang haben: Landesrecht oder Völkerrecht?

Die Debatte endlich richtig führen!

Die Schweizerische Volkspartei hat im Verlaufe dieses Jahres die Forderung aufgestellt, die Schweiz solle in der Bundesverfassung bestimmen, Landesrecht müsse jeweils dem Völkerrecht vorgehen.

Damit führt sie allerdings die falsche Debatte: Die SVP scheint nicht begriffen zu haben, was das Völkerrecht ist. Sie hat offensichtlich auch keine Ahnung, was diese Forderung im Konfliktfall bedeuten würde. Die anderen Parteien sollten sich hüten, auf dieser Ebene mit der SVP überhaupt auch nur zu debattieren.

Die Debatte muss endlich richtig geführt werden. Was die SVP fordert, bedeutet, die Schweiz solle erklären, sich an von ihr abgeschlossene und ratifizierte internationale Vereinbarungen dann nicht mehr halten zu wollen, wenn zwischen nationalem Recht und Völkerrecht in einem Einzelfall ein Konflikt entsteht.

Offenbar stellt sich die SVP vor, auf diese Weise könne beispielsweise das Bundesgericht gezwungen werden, in einem solchen Konfliktfall keine Rücksicht auf einen von der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag zu nehmen, sondern einseitig und allein aufgrund der Bundesverfassung zu entscheiden.

Verlässlichkeit steht auf dem Spiel

Was hätte dies zur Folge? Einerseits nichts anderes als eine durchaus unerwünschte Verlagerung des Konfliktes auf eine internationale Ebene. Andererseits aber würde die Schweiz ihren Ruf als korrekter, verlässlicher und vernünftiger Vertragspartner verlieren. Welcher andere Staat wäre künftig so dumm, mit einer derartigen Schweiz noch irgendeinen Staatsvertrag zu schliessen?

Internationale Abkommen enthalten meist auch Regeln für die Lösung von Konflikten, die aus einer Nicht-Beachtung eines solchen Vertrages durch einen Vertragsstaat entstehen. Nach SVP müsste zwar das Bundesgericht in einem Entscheid die Bundesverfassung einhalten, würde dabei aber gleichzeitig einen Staatsvertrag verletzen. Das hätte schliesslich zur Folge, dass in der Regel am Schluss nicht mehr das Bun-

desgericht, sondern eben jeweils eine internationale Instanz – also gewissermassen «fremde Richter» – über einen Konflikt entscheidet, der uns betrifft. Ist es wirklich das, was die SVP will?

Dummes Geschwätz

Dummes Geschwätz verbreitet sodann, wer dazu aufruft, Druck auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auszuüben und diesen dadurch dazu zu bringen, der Schweiz bei der Beurteilung von Menschenrechtsfragen durch das Bundesgericht einen grösseren nationalen Spielraum zu belassen oder, was gar noch dümmere ist, zu verlangen, der Gerichtshof solle sich nur um schwere Fälle von Menschenrechtsverletzungen kümmern.

Die 47 Richter des Strassburger Gerichtshofes sind alle jeweils für eine einzige Amtsdauer von neun Jahren gewählt. Niemand kann sie abwählen, niemand kann sie wiederwählen. Druck auf derartig fest im Sattel sitzende und damit wirklich unabhängige Richter auszuüben – wie soll das gehen? Das funktioniert vielleicht in Lausanne, wo sich jeder Richter alle sechs Jahre einer Wiederwahl durch die Vereinigte Bundesversammlung zu stellen hat; in Strassburg ist das chancenlos.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist nach dem Willen aller daran beteiligten Staaten eine reine Minimalgarantie. Deshalb verbietet sich auch eine Unterscheidung zwischen angeblich schweren und angeblich leichten Verletzungen dieser Garantie. Sie wäre nichts anderes als Verrat gegenüber jedem einzelnen Bewohner Europas und damit auch gegenüber jedem Schweizer. Ist es wirklich das, was die SVP will?

Sicherung des Friedens

Menschenrechte sind zu verstehen als Prinzipien, Grundsätze, welche in erster Linie dazu dienen, in demokratischen Staaten den Rechtsfrieden und damit den Frieden unter den Staaten abzusichern. Die dazu mit der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) geschaffenen Instrumente wollen ausdrücklich, dass im Grossraum des im Weltmassstab eher kleinen Europas die Überwachung der Einhaltung dieser Grundsätze durch die im Europarat ge- → S. 2

Zum Geleit

Kleinräumigkeit

Die Schweiz ist, im Weltmassstab gesehen, ein kleines Land. Sie ist in noch viel kleinere Länder, die Kantone, eingeteilt. Diese Kantone haben im Laufe der Zeit, seit der Gründung der modernen Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung von 1848, nach und nach immer mehr eigene Kompetenz- und damit Entscheidungsbereiche an den Bund abgegeben. Weshalb? Weil die Entwicklung von Technik, Kommunikation und Wirtschaft das kleinräumige Denken und Handeln als zunehmend hinderlich und den Wohlstand und die Wohlfahrt der Kantone und ihrer Bewohner gefährdend haben erscheinen lassen.

Dieselbe Entwicklung lässt sich sowohl im Europa- als auch im Weltmassstab erkennen: Es gibt Probleme, die müssen auf europäischer, ja auf Weltebene angepackt und gelöst werden, weil die einzelnen Länder oder gar Kontinente selbst dafür als zu kleinräumig erscheinen.

Die Anerkennung dieser Kleinräumigkeit und damit der Notwendigkeit, auf übergeordneter Ebene Lösungen finden und Entscheidungen treffen zu müssen, wird in der späteren geschichtlichen Betrachtung als Klugheit vermerkt werden. Das Festhalten an der Kleinräumigkeit dagegen als deren Gegenteil. Überlegen wir also: Sollen wir in der Schweiz heutzutage wirklich sagen, kantonales Recht müsse dem Bundesrecht vorgehen? Wozu müsste dies führen? Doch zu nichts anderem als, in der letzten Konsequenz, zur Abschaffung des Bundes.

Wer somit die ihm von unabänderbaren Umständen vorgegebene Kleinräumigkeit und die sich daraus ergebenden zwingenden Konsequenzen nicht anzunehmen und dementsprechend vernünftig zu handeln bereit ist, bewegt sich in der Geschichte rückwärts. Er beweist damit nichts anderes, als dass auch sein Verstand und sein Denken kleinräumig sind.

Wer sich in der Geschichte rückwärts bewegt, bewegt nichts für die Zukunft. Er büsst seine Fähigkeit ein, das Kommende zu gestalten. Damit legt er letztlich die Grundlage für seinen eigenen Untergang. ●

schaffene Gemeinschaft der demokratischen Staaten Europas gemeinsam wahrgenommen wird.

Die wichtige Präambel der EMRK

Ausdrücklich heisst es in der Einleitung der EMRK – und dem hat die Schweiz mit ihrem Beitritt zugestimmt, – dass es das Ziel des Europarats ist, «eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist.» Die Präambel der EMRK erläutert dann weiter, weshalb diese gemeinsame Kontrolle der Menschenrechte wichtig ist: «in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden», könne dieser Frieden «am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden». Daraus folgt: Wer sich gegen diese Form des Schutzes der Menschenrechte stellt, stellt sich gegen den Frieden in Europa. Ist es das, was die SVP will?

Ungenügendes Denken

Dass andere Parteien als die SVP – wohl aus populistischen Erwägungen heraus – begonnen haben, sich auf das von der SVP traktandierte Thema einzulassen, zeigt, dass das Bewusstsein in Bezug auf die Notwendigkeit grösserräumigen Denkens noch sehr zu wünschen übrig lässt. Wir bewegen uns geistig noch viel zu sehr gewissermassen nur innerhalb unserer Kantons- und Landesgrenzen. Wir haben die Fähigkeit, uns mit europäischer Innenpolitik zu beschäftigen, nur erst in ungenügendem Masse erworben.

Dabei täte eben dies dringend Not: Wir sollten die Fragen, die sich in der Europäischen Innenpolitik stellen, nicht mehr bloss dem Bundesrat und seiner Verwaltung überlassen, sondern uns durch unsere Politiker und sogar uns selbst in diese europäische Politik einbringen.

Das früher wichtige Prinzip der Nicht-Einmischung in ausländische Angelegenheiten muss wenigstens für Europa entsprechend angepasst werden: Fast alles, was heute in einem europäischen Land passiert, hat Auswirkungen auf ganz Europa und damit auch auf jeden von uns. Deshalb haben wir nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, uns damit nicht nur zu befassen, sondern uns dazu zu äussern und einzumischen. Dazu dient einerseits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Andererseits sollten wir uns aber auch individuell der Innenpolitik und ihrer Probleme in Europa annehmen und uns einmischen.

Das ist die eigentliche Debatte, die dringend geführt werden muss! ●

Beschleunigung der Verfahren in Strassburg durch Schweizer Hilfe

Dem Gerichtshof muss geholfen werden

MENSCH UND RECHT hat in der Ausgabe vom Juni dieses Jahres darüber berichtet, dass Nationalrat Andreas Gross (SP, ZH) dem Bundesrat eine Reihe von Fragen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt hat. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat diese Fragen beantwortet. Ein Auszug daraus folgt hier:

«1. Die Schweiz hat im Jahr 2012 mit 6'293'793 Euro zum Gesamtbudget des Europarates von 383'576'300 Euro beigetragen. Das entspricht einem Verhältnis von 1,64 Prozent. Der Anteil des Gerichtshofs an diesem Gesamtbudget belief sich auf 66'133'846 Euro. Auf die Schweiz entfallen somit 1'084'595 Euro oder etwa 0,13 Euro pro Kopf der Bevölkerung.

2. Per Ende Juni 2013 waren 569 Beschwerden gegen die Schweiz hängig. Davon wurden 66 der Regierung zur Stellungnahme zugestellt. Diese 66 Beschwerden sind zwischen dem 20. Januar 2006 und dem 6. Juni 2013 eingereicht worden.

3. Der Grossteil der gegen die Schweiz erhobenen Beschwerden wird vom Gerichtshof für unzulässig erklärt, ohne dass die Regierung vorgängig zur Stellungnahme eingeladen oder vom Datum des Unzulässigkeitsentscheids in Kenntnis gesetzt worden wäre. Die Frage nach der durchschnittlichen Behandlungsdauer kann deshalb nur für diejenigen Beschwerden beantwortet werden, welche der Regierung zur Stellungnahme zugestellt worden sind. Für diese Fälle beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zum definitiven Urteil des Gerichtshofs 4,69 Jahre; die durchschnittliche Dauer für Unzulässigkeitsentscheide beträgt 3,5 Jahre. Die Zahlen für die letzten 5 Jahre zeigen nur eine leichte Verkürzung der jeweiligen Dauer (4,55 bzw. 3,35 Jahre).

4. Die Zahlen zeigen, dass die Dauer der Strassburger Verfahren nach wie vor sehr lange ist. Der Bundesrat begrüsst die verschiedenen bereits umgesetzten Reformmassnahmen, ...um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, sämtliche Beschwerden innert kürzerer Fristen zu behandeln, als das heute der Fall ist.

5. Seit einigen Jahren verfügt der Gerichtshof zusätzlich zu seinem eigenen, vom Europarat finanzierten Mitarbeiterbestand über Juristinnen und Juristen, die von verschiedenen Mitgliedstaaten an den Gerichtshof detachiert (und finanziert) werden...Aktuell (Stand Ende Juni 2013) sind im Rahmen solcher Detachierungen 54 Juristinnen und Juristen aus insgesamt 17 Mitgliedstaaten am Gerichtshof tätig. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Vorbereitung von Einzelrichterentscheidungen, also Entscheidungen, mit denen Beschwerden für unzulässig erklärt werden.» Zusätzlich sei ein Fonds errichtet worden, um die Kanzlei mit weiterem Personal zu entlasten, an welchen die Schweiz 31'000 Euro geleistet habe.

«6./7. Neben der unter Ziffer 5 erwähnten Unterstützung in Form eines Bei-

trags von 31 000 Euro ist seit 1. September 2012 auch eine junge Schweizer Juristin im Rahmen eines Detachements am Gerichtshof tätig...Sie ist vom Obergericht des Kantons Zürich für ein Jahr, also noch bis Ende August 2013, freigestellt und finanziert. Das EJPD hat sich bereiterklärt, eine Verlängerung dieses Engagements bis Ende 2013 zu finanzieren. Die Frage, ob der Bund längerfristig die Finanzierung solcher Detachierungen sicherstellen oder sich daran beteiligen soll, ist derzeit Gegenstand der Prüfung.

8. Der Gerichtshof legt die Konvention unter Berücksichtigung ihres Zieles aus, einen wirksamen Menschenrechtsschutz sicherzustellen. Dabei geht er davon aus, dass die Vertragsstaaten in der Anwendung der EMRK-Rechte über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen (marge d'appréciation), dessen Umfang von verschiedenen Kriterien abhängt, u. a. der infragestehenden Konventionsgarantie. Wo die Anwendung der EMRK Wertungs- oder Abwägungsentscheidungen bedingt (was insbesondere im Rahmen der Ausnahmeregelungen der jeweiligen Absätze 2 der Artikel 8-11 EMRK der Fall ist), hat der Gerichtshof wiederholt erklärt, dass die nationalen Instanzen besser in der Lage seien, solche Entscheidungen zu treffen, und dass es nicht seine Aufgabe sei, sich bei seiner Überwachung an die Stelle der staatlichen Gerichte und Behörden zu setzen.

Der Ermessensspielraum

Es geht also weniger darum, ob der Gerichtshof einen zu grossen Ermessensspielraum hat, sondern ob er den Vertragsstaaten in der Anwendung der Konvention einen genügend grossen Ermessensspielraum lässt. Die ... Erklärungen von Interlaken und Brighton haben auf diese Thematik Bezug genommen, indem sie die zentrale Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als tragender Pfeiler des EMRK-Kontrollsystems unterstreichen. Wie an der Konferenz von Brighton beschlossen, soll dieses Prinzip, zusammen mit der damit eng zusammenhängenden Doktrin des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten, ausdrücklich in der Konvention verankert werden. Das kürzlich verabschiedete Protokoll Nr. 15 zur EMRK sieht diesbezüglich folgende Ergänzung der Präambel vor: «in Bekräftigung dessen, dass es nach dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in dieser Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und dass sie dabei unter der Kontrolle des durch die Konvention errichteten Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über einen Ermessensspielraum verfügen. . . » ●

15 Mio. Steuergelder für einen Skandal

In der Schweiz haben in der Regel nationale Forschungsprogramme einen guten Ruf. Sie stehen unter der Leitung des Nationalfonds. Ihm vertraut die Politik die dafür notwendigen öffentlichen Gelder an, und in der Regel erbringen die auf diese Weise ermöglichten Forschungsprogramme der Öffentlichkeit direkten und indirekten Nutzen.

Deshalb muss umso mehr auffallen, wenn jetzt schon abzusehen ist, dass das noch unter der Aegide des katholischen Walliser Bundesrats Pascal Couchepin als Innenminister aufgegleiste Nationale Forschungsprogramm 67 mit dem Zusatzbegriff «Lebensende» (NFP 67) aller Voraussicht nach zu einem der grössten Forschungsskandale unseres Landes werden wird: Weltanschaulich voreingenommene selbsternannte Experten verteilen Steuergelder von 15 Millionen Franken Umfang für eine angebliche Forschung, die in ihrem Kernbereich nichts Geringeres zum Ziele hat, als die in der Schweiz seit 1982 erfolgreich gelebte Freiheit der Selbstbestimmung am Lebensende aus den Angeln zu heben.

Dabei fällt auf, dass sich Bundesrat Couchepin dafür der Mithilfe einer ganzen Reihe aus Deutschland stammender „christlicher“ Söldner versichert hat, die seit langem – man darf mutmassen, im stillen Einverständnis mit ihrer jeweiligen Kirche – versuchen, die bestehende und beispielhafte Schweizer Freiheit von innen her zu untergraben und zu zerstören.

Die schwarze fünfte Kolonne

Angeführt wird diese freiheitsfeindliche Gruppe vom in Freiburg im Uechtland unterrichtenden deutschen Moraltheologen Dr. Markus Zimmermann-Acklin. Ihm ist eigenartigerweise von den zuständigen Instanzen des Nationalfonds das Präsidium der Leitungsgruppe für dieses Forschungsprogramm anvertraut worden. Zimmermann-Acklin vertritt die Interessen des Vatikans auch in der „Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften“ (SAMW), wo er als Vizepräsident deren „Zentralen Ethikkommission“ wirkt.

In seiner Dissertation «Euthanasie. Eine theologisch-ethische Untersuchung» lehnt er die in der Schweiz geltende Freiheit des Menschen, selbst über sein eigenes Ende entscheiden zu können, deutlich ab.

Die politisch naiven Figuren in der Leitung des Nationalfonds, welche diese Leitungsgruppe bestellten, haben auch ein zweites deutsches Mitglied, diesmal aus der Nationalen Ethikkommission, in die Leitungsgruppe berufen: die an der Universität Zürich lehrende Rechtsprofessorin Dr. Brigitte Tag. Sie ist im Bereich des Kampfes um die Selbstbestimmung und die

Freiheit am Lebensende ebenfalls als eindeutige Gegnerin in Erscheinung getreten. Sie steht mit ihrer Haltung zu diesem Thema der verklemmten Auffassung der deutschen CDU/CSU nicht nur nahe. Sie, die eigentlich der akademischen Jugend im Rahmen der Tätigkeit auf ihrem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht auch die damit zusammenhängenden Freiheits- und Menschenrechte nahe zu bringen hätte, hat sich aktiv für eine verfassungs- und menschenrechtswidrige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts am Lebensende eingesetzt.

Auf einer Veranstaltung der Reformierten Landeskirche Aargau hatte sie keine Skrupel, dazu einen angeblich von ihr ausgearbeiteten Gesetzestext vorzuschlagen. Dabei handelte es sich aber eher um ein Plagiat, und zwar eines deutschen Gesetzesentwurfs, der damals auf dem dortigen politischen Parkett bereits wegen Grundrechtswidrigkeit für unbrauchbar taxiert wurde. Abgesandte der Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf, die an jener Tagung teilgenommen haben, brachten den Entwurf voller Hoffnung nach Bern...

In der Leitungsgruppe des Nationalen Forschungsprogramms sitzen im Weiteren vor allem Mediziner, die über beste Beziehungen zur forschenden Pharmaindustrie verfügen. Wie man weiss, ist die Pharmaindustrie an der vorzeitigen Lebensbeendigung von Personen nicht interessiert: sie machen die grössten Umsätze mit Personen in deren letzten Lebensjahren, und in der Regel dabei mit Medikamenten, die oft zehntausende von Franken pro Jahr und Patient kosten. Auch hier sollen also die direkt Interessierten die Forschungsrichtung festlegen.

Gemeinsamer Widerstand

So konnte es nicht ausbleiben, dass die fünf in der Schweiz tätigen Organisationen, welche sich für das Selbstbestimmungsrecht der Menschen auch am Lebensende einsetzen, gegen diesen Missbrauch von öffentlichen Forschungsgeldern wandten. Aufgrund der Gefahr für die Selbstbestimmung, welche vom NFP 67 ausgeht, veranstalteten sie zum ersten Mal in dreissig Jahren eine gemeinsame Medienkonferenz und verlangten einen Marschhalt sowie die Auswechslung der durch ihre militante Gegnerschaft der Sterbehilfe kompromittierten Figuren in der Leitungsgruppe.

Verlangen nach Offenlegung

DIGNITAS war mit dabei und hat darüber hinaus vom Nationalfonds die Offenlegung des gesamten Vorbereitungsverfahrens nach dem Öffentlichkeitsgesetz verlangt. Dies soll ermöglichen, festzustellen, welche sogenannten «externen Experten» die bei der Leitungsgruppe eingebrachten Forschungsvorschläge wie beurteilt haben. Die Öffentlichkeit, insbesondere der Steuerzahler, hat einen unbedingten Anspruch darauf, zu erfahren, ob auch

in dieser Dunkelkammer des 15 Millionen teuren Forschungsprogramms weltanschaulich ähnlich voreingenommene Personen und damit eigentliche geheime Seilschaften das zur Verfügung stehende Steuergeld zu unlauteren Zwecken unter ihresgleichen verteilt haben.

Prozessweg erforderlich

Erwartungsgemäss hat die Leitung des Nationalfonds die Einsichtnahme bis auf wenige Belanglosigkeiten verweigert. DIGNITAS hat in Absprache mit den anderen Organisationen deshalb den Rechtsweg beschritten und wird, nötigenfalls mit einem Verfahren bis zum Bundesgericht, die geltend gemachten Einsichtsrechte klären lassen.

Deutscher Ethikfilz in der Schweiz

Es fällt auf, dass im Bereich staatlich oder parastaatlich verwalteter Ethik in der Schweiz religiös stark gebundene deutsche Ethiker entsprechende Wühlarbeit leisten. So hat Bundesrat Couchepin den deutschen Philosophieprofessor Otmar Höffe zum Präsidenten der Nationalen Ethikkommission (NEK) wählen lassen; Markus Zimmermann-Acklin vertritt die alleinigmachende vatikanische Lehre an der Universität Freiburg in einer Weise, die echte Zweifel an der Wahrheit seiner Beteuerung, mit dem Opus Dei nichts am Hute zu haben, weckt; Brigitte Tag wirkt an der Universität Zürich sowie in der NEK; Frank Mattwig ist Beauftragter für Theologie und Ethik beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund in Bern. Offensichtlich hat sich in der Schweiz ein eigentlicher deutscher Filz religiöser Ethiker entwickelt, der nach bewährter Manier einer Ecclesia militans sich ausbreitet wie Schimmelpilz..

Im 19. Jahrhundert konnten wir im Rahmen der wissenschaftlichen Einwanderung aus Deutschland vorwiegend fortschrittlich-liberale Geister begrüssen. Sie trugen ganz wesentlich dazu bei, dass die Schweiz damals zum liberalsten Lande Europas wurde – was es heute noch ist. Zu erinnern ist etwa an Georg Büchner, Ludwig Snell oder Thomas Scherr. Im 21. Jahrhundert müssen wir uns jedoch dem Einfluss schwärzester deutscher Reaktion in unserem Lande entgegenstellen, und wir haben dafür Sorge zu tragen, dass unsere liberalen Institutionen in unserer Gesellschaft aufrechterhalten werden und nicht in einem vormodernen Ultramontanismus untergehen, wie er sich etwa zurzeit in Deutschland wieder mehr und mehr ausbreitet.

Vergessen wir nicht: es waren die ultramontanistischen Kräfte des deutschen Zentrums, welche Hitler und damit dem Unmenschentum in den Sattel geholfen haben. Deren Nachfolger sind in der deutschen CDU und CSU zu erblicken, und die Schwäche der deutschen Liberalen ist nicht zuletzt ihr Werk. ●

Darf ein SVP-Bundesrichter auf diese Weise die EMK bekämpfen?

Bundesrichter Seilers Erzählungen

In der «NZZ am Sonntag» vom 15. September hat Bundesrichter Hansjörg Seiler (SVP) unter dem Titel «Internationales Richterrecht soll keinen Vorrang mehr haben» eine interessante Stellungnahme veröffentlicht. Er behauptete dort unter anderem:

«Internationale Gerichte, welche die Einhaltung von völkerrechtlichen Verträgen gewährleisten, neigen dazu, diese ausdehnend zu interpretieren. Dies gilt insbesondere für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen soll, welche die Vertragsstaaten mit der EMRK übernommen haben. Er verfolgt dabei aber eine dynamische oder evolutive Auslegung der Menschenrechtskonvention, wodurch diese inhaltlich abgeändert wird. Diese geänderten Regeln sind nicht vertraglich vereinbart, sondern durch Richterrecht entstanden.»

Der Gerichtshof in Strassburg behauptet zwar, seine Praxis trage nur neuen Bedrohungsformen für die in der Konvention festgelegten Rechte Rechnung. Das stimmt aber nicht. Zwei Beispiele:

- *Die EMRK gewährt kein Recht auf Sozialversicherungsleistungen. Trotzdem wurde die Schweiz verurteilt, weil eine Krankenkassenleistung nicht erbracht wurde.*
- *Die EMRK sagt nichts zur Ausgestaltung des Steuer- und Abgaberechts. Trotzdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Erhebung einer Abgabe (Wehrpflichtersatz) verurteilt.»*

Doch diese bundesrichterlichen Behauptungen, der EGMR erfinde gewissermassen neue Menschenrechte, sind schlicht falsch. Davon kann sich jeder überzeugen, der die entsprechenden Urteile liest.

Schlumpf gegen die Schweiz

Im Urteil in der Sache Schlumpf gegen die Schweiz vom 8. Januar 2009 ging es um eine Person, die in vorgerücktem Alter eine Geschlechtsumwandlung vornahm. Dabei kam es zu einem Streit darüber, ob die Krankenkasse die entsprechenden Kosten tragen müsse.

Krankenkassen sind Versicherungen, deren Kosten mit Prämien von Versicherten gedeckt werden. Deshalb gilt ein darum geführter Streit nach der EMRK – und dies seit vielen Jahrzehnten – als eine «zivilrechtliche Streitigkeit». Dazu sagt Artikel 6 Absatz 1, dass solche Streitigkeiten von einem unabhängigen, auf Gesetz beruhenden Gericht öffentlich gehört werden müssen, und das entsprechende Verfahren müsse fair sein und innerhalb einer vernünftigen Frist erledigt werden.

Im konkreten Fall wurde auch geltend gemacht, der angefochtene Entscheid des Bundesgerichts verletze den Anspruch auf Achtung des Privatlebens, der seit Inkrafttreten der EMRK in Artikel 8 festgelegt ist.

Die Schweiz wurde in diesem Fall deshalb verurteilt, weil das Verfahren nicht fair war (einstimmig!), weil es viel zu lang dauerte (einstimmig!), und weil es den Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 8) verletzt (5:2 Stimmen).

Diese Verletzung der EMRK, deren sich das Bundesgericht schuldig gemacht hat, bezieht sich somit nicht auf «neu erfundene» Menschenrechte, wie Bundesrichter Seiler glauben machen will. Es gibt sie schon so lange, wie es die EMRK gibt.

Glor gegen die Schweiz

Auch im Fall, in welchem es um den Militärflichtersatz ging, trifft die Behauptung von Bundesrichter Seiler nicht zu, die Schweiz sei wegen Erhebung einer Abgabe verurteilt worden, doch zur Ausgestaltung des Steuer- und Abgaberechts äussere sich die EMRK ja nicht.

Das Urteil vom 30. April 2009 im Fall Glor gegen die Schweiz zeigt das deutlich.

Glor hatte geltend gemacht, er sei trotz einer leichten Zuckerkrankheit in der Lage, Militärdienst zu leisten. Doch die Schweizer Armee, die damals nur weiss oder schwarz kannte, wollte das nicht hören: Entweder man ist voll militärdiensttauglich, oder man ist untauglich. Wer untauglich ist, zahlt Militärflichtersatz. Basta!

Im nationalen Verfahren hatte der Beschwerdeführer stets geltend gemacht, er sei bereit, Militärdienst zu leisten, und er sei dazu auch ohne grössere Probleme in der Lage. Es gebe in der Armee durchaus Möglichkeiten, ihn vollwertig zu beschäf-

tigen. Wenn er dagegen als untauglich eingestuft werde, sei es ihm nicht einmal möglich – wie das Militärdienstverweigerern offen steht – ersatzweise Zivildienst zu leisten. Dadurch, dass man ihm dies alles verweigere und ihn dafür zwingt, Militärflichtersatz zu zahlen, werde er gegenüber anderen Bürgern benachteiligt. Eine solche Diskriminierung verletze aber Artikel 14 der EMRK in Verbindung mit seinem Anspruch auf Achtung seines Privatlebens.

Diskriminierung

Verurteilt wurde die Schweiz in diesem Fall wegen Diskriminierung (Artikel 14 der EMRK) und wegen Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens (Art. 8). Auch hier keine Rede davon, dass der Gerichtshof etwas Neues erfunden hätte.

Weshalb Diskriminierung? Nach der ständigen Strassburger Rechtsprechung liegt diese dann vor, wenn in einer Entscheidung ein Unterschied gemacht wird, für welchen eine objektive und vernünftige Begründung fehlt. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung eines Rechts, das in der EMRK enthalten ist, muss nicht nur einem legitimen Zweck dienen; das Gebot der Nicht-Diskriminierung wird schon verletzt, wenn vollständig klar ist, dass es zwischen angewandten Mitteln und dem dadurch verfolgten Zweck kein vernünftiges Verhältnis gibt. Und genau dies war eben in der Sache Glor so der Fall.

Was lernen wir daraus?

Wir lernen aus diesen Erzählungen eines Bundesrichters und dem Vergleich mit der Wirklichkeit, wie sie sich aus den Urteilen aus Strassburg ergibt, dass die ganze – hauptsächlich von der SVP angezettelte – Debatte über die Schrecklichkeit der fremden Richter nichts anderes ist als der Versuch, mit falschen Argumenten eine menschenrechtlich ungenügende nationale Rechtsprechung vor internationaler Überprüfung zu schützen.

Dass ausgerechnet ein Mitglied des Bundesgerichts zu derart wahrheitswidrigen Äusserungen Zuflucht nimmt, spricht nicht gerade dafür, dass die Vereinigte Bundesversammlung bei der Auswahl der Bundesrichter immer ein besonders gutes Gespür hat. ●

Urteil Hasanbanić gilt definitiv

Keine grosse Kammer

Das aus fünf Richtern bestehende Filterkomitee des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg hat das Gesuch der Schweiz abgelehnt, den Fall Hasanbanić (siehe Mensch und Recht Nr.128, Seite 2) der Grossen Kammer des Gerichtshofes vorzulegen.

Damit ist das Urteil vom 11. Juni 2013 der 2. Sektion des Gerichtshofes in Rechtskraft erwachsen. ●